

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung in Brandenburg – Teil 2

Autorin: Andrea Schilling, Leiterin der Prüfungsstelle gem. § 106c SGB V bei der KZV Land Brandenburg

Themen des heutigen Beitrags: Mitwirkungspflicht, Stellungnahme, Rechtliches Gehör

Im Zahnärzteblatt 4/2020 haben wir Ihnen die Ziele der Wirtschaftlichkeitsprüfung, die Aufgaben der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses vorgestellt. In dieser Ausgabe soll es nun unter anderem um Ihre Mitwirkungspflicht in einem Prüfverfahren, um Anforderungen an Ihre Stellungnahme im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung, das Rechtliche Gehör sowie um die Rolle der vertragszahnärztlichen Berater während der Wirtschaftlichkeitsprüfung gehen.

Prüfverfahren in der Prüfungsstelle

Auf der ersten Verwaltungsstufe ist die Wirtschaftlichkeitsprüfung von der Prüfungsstelle durchzuführen. Nach Eingang eines Prüfverfahrens bereitet die Prüfungsstelle also alle für die Prüfungen erforderlichen Daten auf, bittet den betroffenen Vertragszahnarzt um Mitwirkung und beurteilt anschließend, ob der Vertragszahnarzt gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hat und welche Maßnahmen zu treffen sind.

Ihre Mitwirkungspflicht in einem Prüfverfahren

Die Prüfungsstelle hat zwar dem im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, nachzukommen, doch kann die Prüfungsstelle die besonderen Verhältnisse einer Praxis nur berücksichtigen, soweit diese für sie erkennbar oder vom Vertragszahnarzt substantiiert geltend gemacht worden sind. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der Prüfungsstelle eine unvollständige Berücksichtigung des Sachverhalts nicht vorgeworfen werden. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach (können Sie also die Vermutung unwirtschaftlicher Leistungserbringung nicht entkräften), gehen Unklarheiten zu Ihren Lasten. Insofern werden Sie angehalten, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken!

Anforderungen an Ihre Stellungnahme im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung

Verfassen Sie eine prägnante und sachliche Stellungnahme:

1. Verdeutlichen Sie Ihren Therapieansatz.
2. Weisen Sie ggf. auf Einsparungen bei anderen Leistungen hin, die die statistischen Überschreitungen bei den beanstandeten Gebührennummern rechtfertigen könnten.
3. Verdeutlichen Sie, dass die Leistung der beanstandeten Gebührenposition ein unabdingbarer Folgeaufwand anderer (wirtschaftlich erbrachter) Gebührenpositionen war (z. B. beanstandete Zahl von Röntgenleistungen bzw. Anästhesien bei häufigen PAR-Behandlungen).
4. Gehen Sie auf die Geb.-pos. und/oder Einzelfälle, die Ihnen die Prüfungsstelle für Ihre Stellungnahme benennt, ausführlich ein. Stellen Sie die Notwendigkeit der erbrachten Leistungen dar.
5. Belegen Sie Praxisbesonderheiten (z. B. durch die namentliche Benennung der Patienten, die von Ihnen in einer Alten-/Pflege-/Behinderten-einrichtung betreut werden etc.).
6. Reichen Sie Beweismittel (Röntgenbilder, Berichte, AU-Bescheinigungen etc.) ein. Achten Sie darauf, z. B. bei Beanstandung auch nur einer Gebührenposition der Wurzelkanalbehandlung (Geb.-Pos. 28 – 35) gleichwohl **alle** Röntgenaufnahmen, die im Rahmen einer Wurzelkanalbehandlung angefertigt worden sind – also Röntgenaufnahmen **vor** (Diagnose, Therapiefestlegung), **während** (Messaufnahme zur Wurzelkanalaufbereitung) und **nach** (Überprüfung der Wurzelfüllung) – bei der Prüfungsstelle einzureichen. Nur durch die vollständige Beibringung der Röntgenunterlagen kann sich ein umfassendes Bild Ihrer Behandlungsweise ergeben.
7. Sollten sich Fragen ergeben, kontaktieren Sie bitte die Prüfungsstelle.

8. Machen Sie ergänzend von Ihrem **Recht auf persönliches Gehör Gebrauch!**

Ihr Rechtliches/Persönliches Gehör

Machen Sie durch eine ausführliche schriftliche Stellungnahme und die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch! Das Rechtliche Gehör ist eine für Sie eingeräumte Gelegenheit, sich zu den für eine Entscheidung der Prüfungsstelle erheblichen Tatsachen zu äußern. Die mündliche Verhandlung/Anhörung wird in den Räumlichkeiten der Prüfungsstelle zusammen mit den vertragszahnärztlichen Beratern durchgeführt.

Die vertragszahnärztlichen Berater

Die Prüfungsstelle kann in erforderlichen Fällen (z. B. für die Auswertung/Beurteilung von Röntgenaufnahmen, Bewertung chirurgischer Maßnahmen, für die Durchführung von mündlichen Verhandlungen/Anhörungen etc.) zahnmedizinischen Sachverständigen einholen. Hierfür steht der Prüfungsstelle ein durch die KZV Land Brandenburg bereit gestellter Beraterpool von Vertragszahnärzten zur Verfügung. In der mündlichen Verhandlung/Anhörung führt der vertragszahnärztliche Berater das fachliche Gespräch mit Ihnen, um Auffälligkeiten und Unklarheiten, die sich eventuell aus den Abrechnungsdatensätzen und/oder Ihrer schriftlichen Stellungnahme ergeben haben, zu erörtern. So können Sie im persönlichen Gespräch an der Klärung der aufgeworfenen Fragen mitarbeiten.

Zu einer guten Vorbereitung gehört es, sich mit den Patientenakte und hier insbesondere mit den im Prüfzeitraum erbrachten Leistungen vor der mündlichen Anhörung bei der Prüfungsstelle, zu befassen. Eine lückenlose Dokumentation gehört ebenso zu einer optimalen Vorbereitung. Ihre Dokumentation sollte so ausführlich sein, dass die durchgeführten Behandlungen ohne Probleme vom vertragszahnärztlichen Berater nachvollzogen werden können. Eine vollständige Dokumentation ist Voraussetzung für die Nachprüfbarkeit korrekter Diagnostik, korrekter Therapie, korrektem Leistungsinhalt und korrekter Abrechnung.

Abschluss des Prüfverfahrens

Nach Zusammenschau aller vorliegender Unterlagen sowie nach Abschluss der mündlichen Verhandlung beurteilt die Prüfungsstelle abschließend, ob ein Vertragszahnarzt gegen das Wirtschaftlichkeits-

gebot verstoßen hat und welche Maßnahmen zu treffen sind. Beendet wird ein Prüfverfahren mittels Bescheid. Der Bescheid kann unterschiedliche Maßnahmen enthalten:

→ **Keine Maßnahmen:** sofern keine Unwirtschaftlichkeit festgestellt wird

→ **Erteilung von Hinweisen:** meist bei erstmaligen Prüfverfahren, denn einer Beratung sollten Kürzungsmaßnahmen vorausgehen bzw. werden Hinweise erteilt, wenn sich die Auffälligkeiten in einem vertretbaren Rahmen befinden

→ **Kürzungsmaßnahmen = Regress:** wird erlassen, wenn eine unwirtschaftliche Leistungserbringung festgestellt wird und der Mehraufwand erbrachter Leistungen vom Vertragszahnarzt nicht nachvollziehbar dargelegt werden konnte. Außerdem kann in begründeten Ausnahmefällen vom Grundsatz „Beratung vor Kürzung“ abgewichen und das Prüfverfahren mit Kürzungsmaßnahmen abgeschlossen werden, wenn dem Zahnarzt ein nicht zu vertretender Mehraufwand anzulasten ist.

Eine Beendigung des Prüfverfahrens mittels **Vergleich** ist ebenso möglich. In der Regel wird ein Vergleich in Folgeverfahren/bei wiederholt festgestellter Unwirtschaftlichkeit vereinbart; eine glaubhafte Darstellung Ihrerseits, das Gebot der Wirtschaftlichkeit künftig strenger einzuhalten, ist hierfür ebenso Voraussetzung. Vorteil: Das Verfahren wird für alle Beteiligten verkürzt und schnellstmöglich zum Abschluss gebracht.

Gegen die Entscheidung der Prüfungsstelle können der betroffene Vertragszahnarzt, die Krankenkasse, ihr Verband oder die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg den Beschwerdeausschuss anrufen.

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Beschwerdeausschuss, Helene-Lange-Straße 4a, 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und hat Angaben darüber zu enthalten, inwieweit und aus welchen Gründen die Entscheidung angefochten wird.

Lesen Sie im nächsten Zahnärzteblatt:

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung in Brandenburg Teil 3: Das Widerspruchsverfahren vor dem Beschwerdeausschuss. ■